



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Bankguthaben im Erbfall

### Teil 1: Grundzüge im Zivil- und Steuerrecht

Stand: 01.03.2010

#### Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	2
2. Das Verhältnis Bank zu Erbe .....	2
Legitimation .....	3
Checkliste der durchgeführten Bankgeschäfte ohne Legitimation .....	3
Kontenformen .....	4
3. Kontrollmitteilungen im Todesfall .....	5
Das Bankgeheimnis .....	5
Einschränkungen im Erbfall .....	6
Ausländische Kontenverbindungen .....	8
Konsequenzen .....	8



# Bankguthaben im Erbfall

## Teil 1: Grundzüge im Zivil- und Steuerrecht

### 1. Einleitung

Durch die Erbschaftsteuerreform 2009 ändert sich in der Bewertung von Kapitalvermögen grundsätzlich nichts. Davon gibt es nur drei Ausnahmen:

- Anteile an geschlossenen Immobilienfonds folgen den neuen Bewertungsregeln für Grundstücke
- Anteile an geschlossenen gewerblichen Fonds werden anders bewertet und es kann gem. § 13a ErbStG zu einer kompletten Steuerfreiheit kommen - durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz unter erleichterten Bedingungen.
- Bei der Zuwendung einer noch nicht fälligen Lebensversicherung darf nicht mehr die Bemessungsgrundlage mit 2/3 der bis dahin eingezahlten Prämien verwendet werden. Nach § 12 Abs. 4 BewG werden noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen jetzt stets mit dem Rückkaufswert bewertet. Das ist der Betrag, den das Unternehmen dem Versicherungsnehmer im Falle der vorzeitigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses zu erstatten hat.

Das liegt daran, dass Kapitalvermögen ansonsten auch schon vor 2009 stets mit dem gemeinen Wert erfasst wurde, was sich bei Wertpapieren aus dem aktuellen Börsenkurs und bei Sparguthaben aus Kontostand nebst aufgelaufenen Zinsen im Besteuerungszeitpunkt ergibt. Umfangreiche Kontrollmeldungen sorgen dafür, dass die Erhebung bei inländischen Guthaben flächendeckend erfolgen und auch unbequeme Folgen für die Vergangenheit haben kann.

Hinreichend Gründe, die Konsequenzen von geerbtem Kapitalvermögen näher zu beleuchten – und dies sowohl aus steuerlicher als auch aus zivilrechtlicher Sicht. Dieser zweigeteilte Beitrag

- zeigt Folgewirkungen von Konten und Depots nach dem Todesfall,
- weist auf Gestaltungsmöglichkeiten hin und
- erläutern die Bewertungsansätze der einzelnen Wertpapierarten.

Zumindest haben die Erwerber weiterhin die Möglichkeit, dem Finanzamt den niedrigsten Börsenkurs am Tag von Schenkung oder Tod nachzuweisen. Zudem kann es sich aufgrund der derzeit eher moderaten Kurse durch die Finanzkrise und die höheren persönlichen Freibeträge ab 2009 lohnen, jetzt etwa im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge Depotwerte auf den Nachwuchs oder andere Verwandte zu übertragen.

### 2. Das Verhältnis Bank zu Erbe

Im heutigen Alltagsleben ist es nahezu ausgeschlossen, dass jemand verstirbt, ohne zumindest ein Konto zu hinterlassen. Somit müssen die Hinterbliebenen stets Kontakt zur Bank des Verstorbenen aufnehmen, meist sogar zu mehreren Instituten. Dann stellt sich oft heraus, dass es



gar nicht so einfach ist, sofort und problemlos über ein Guthaben oder die im Depot befindlichen Wertpapiere frei zu verfügen.

Darüber hinaus können die Kontoverbindungen auch eine Reihe von Überraschungen bieten. So kann der Inhalt von Schließfächern neue Erkenntnisse bringen, ein bislang unbekanntes Depot jenseits der Grenze wird transparent oder Guthabenbeträge wurden bereits zu Lebzeiten Dritten zugesagt.

### **Legitimation**

Den Kontakt zu den Kreditinstituten des Verstorbenen nehmen Verwandte oder Erben in der Regel schnell auf. Neben der erwünschten Umbuchung von Guthaben auf eigenen Kontoverbindungen geht es auch um die kurzfristige Begleichung von Verbindlichkeiten, etwa für die Bestattung.

Doch am Bankschalter gibt es dann erst einmal mit Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen die Aufforderung zur Vorlage von Erbschein oder Kopie von Testament nebst Eröffnungsprotokoll. Denn erst mit diesen Unterlagen können die Gelder schuldbefreiend ausbezahlt werden.

Die Ausstellung eines Erbscheins kann mehrere Monate dauern, was für den Nachkommen kaum Möglichkeiten für Bankgeschäft einräumt. Liegt etwa ein umfangreicher Wertpapierbestand vor, sind im Falle heftiger Börsenschwankungen regelmäßig Depotumschichtungen angesagt. Diese Grundsätze der Geldanlage werden für die Erben erst einmal außer Kraft gesetzt. Denn sie müssen vorrangig Formalien erfüllen und schauen daher tatenlos fallenden Kursen hinterher.

Hinweis: Wollen die Erben an die Konten des Verstorbenen, können sie das vom Gericht eröffnete Testament vorlegen. Verlangt die Bank darüber hinaus noch einen Erbschein, muss sie die hierfür anfallenden Gebühren selbst tragen. Denn sie hat das Interesse der Erben an einer schnellen und kostengünstigen Nachlassabwicklung berücksichtigen (AG München, 29.4.2009, 264 C 33308/08). Daher reicht schon das handschriftliche Testament, aus dem die eingesetzten Erben hervorgehen. Zuvor hatte der BGH (7.6.2005, XI ZR 311/04) dies bereits für ein notariell erstelltes Testament entschieden.

Nicht selten werden Testamente im Bankschließfach deponiert. Die Nachkommen kommen jedoch erst per Legitimation zum Tresorinhalt, diese ist aber wiederum von dessen Inhalt abhängig. Zudem ist nicht sichergestellt, dass das Testament zeitnah eröffnet werden kann. Banken sind nicht verpflichtet, das Nachlassgericht – wohl aber das Finanzamt – über ein Schließfach in Kenntnis zu setzen.

Doch der Todesfall führt nicht automatisch dazu, dass alle Kontenbewegungen ruhen müssen.

### **Checkliste der durchgeführten Bankgeschäfte ohne Legitimation**

- ✓ Vom Verstorbenen unterschriebene Überweisungen werden noch ausgeführt.
- ✓ Eingerichtete Daueraufträge bleiben so lange bestehen, bis der Erbe sie beendet, § 672 BGB.



- ✓ Lastschriftaufträge werden unverändert ausgeführt.
- ✓ Verbindlichkeiten, die aus dem Erbfall selber resultieren, können mittels Haftungserklärung beglichen werden.
- ✓ Beträge in geringer Höhe, die von den Erben in jedem Fall aufzuwenden sind, geben Banken meist problemlos frei. Das sind neben dem Unterhalt für Familienangehörige auch die Erbschaftsteuer.
- ✓ Beim Sparbuch zahlt die Bank auch bei Kenntnis des Todes Beträge im Rahmen der Kündigungsfristen an den Vorlegenden aus.

**Tipp:** Um Beeinträchtigungen für Konto oder Depot zu vermeiden, ist es ratsam, bereits zu Lebzeiten Vollmachten auszustellen.

- Die postmortale Vollmacht gilt erst ab dem Todesfall,
- Die transmortale gilt bereits zu Lebzeiten und dann über den Tod hinaus.

Widerrufen werden kann die Vollmacht dann von den Erben, so dass der Zeitraum zwischen Tod und Vorlage der benötigten Bankunterlagen optimal abgedeckt wird.

Die transmortale Kontovollmacht berechtigt grundsätzlich weder zu Lebzeiten noch nach dem Tod zur Umschreibung des Kontos auf den Bevollmächtigten (BGH 24.3.2009, XI ZR 191/08). Zwar will es der Vollmachtgeber mit Hilfe der Kontovollmacht über den Tod hinaus ermöglichen, bestimmte Rechtshandlungen unabhängig von dem Willen des Erben vornehmen zu können. Bis zu dessen Widerruf der Vollmacht soll auch im Zweifel der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Erblassers und nicht der des Erben maßgeblich sein. Dies lässt aber die Pflicht zur Erhaltung des Kontos unberührt. Der Bevollmächtigte darf das Guthaben nicht zu sich ziehen und so den Auszahlungsanspruch des Erben durch Auflösung oder Umschreibung des Kontos erlöschen lassen.

## Kontenformen

Machen Einzelkonten in der Regel wenige Probleme, sieht dies bei Gemeinschaftskonten anders aus. In der meist als Oder-Konto vorliegenden Form kann jeder Inhaber alleine verfügen; folglich auch der überlebende Kontoinhaber, der das gesamte Guthaben abheben kann. Allerdings entsteht eine Ausgleichspflicht gegen die übrigen Erben, die ebenfalls zu Kontoinhabern werden.

In der Regel wird das Guthaben von Gemeinschaftskonten und -depots beiden Inhabern hälftig zugerechnet, § 430 BGB. Hiervon abweichende Regelungen sind möglich, müssen aber unter Angehörigen schriftlich dokumentiert und auch umgesetzt worden sein. Das gilt vor allem in den Fällen, in denen die Einzahlungen nur von einem Partner geleistet wurden. Steuerlich wird ebenfalls das hälftige Guthaben angesetzt, wobei die vorausgehenden einseitigen Einzahlungen als unbenannte Zuwendung und somit Schenkung bewertet werden können.

Das im Ausland übliche Nummernkonto bringt keine Besonderheit, da die Personalien des Inhabers bekannt sind. Für Erben ist es jedoch oft schwierig, solche Verbindungen ausfindig zu ma-



chen, da der Verstorbene Nummer und Kennwort meist separat von den Bankunterlagen aufbewahrt und selbst nahe Verwandte nichts von solchen Konten in Luxemburg, Österreich oder der Schweiz wissen. Hier empfiehlt es sich, zu Lebzeiten eine Vertrauensperson einzuweihen oder Hinweise auf die Vorgehensweise zumindest im Safe zu hinterlegen.

Weist das Konto einen negativen Wert aus, geht dieser Saldo als Nachlassverbindlichkeit in die Erbmasse ein. Maßgebend ist der Schuldenstand am Todestag sowie zusätzlich die bis zum nächsten Kündigungstermin anfallenden Zinsen. Dies kann bei einem Darlehen mehrere Jahre umfassen.

Bei Bausparverträgen, die Eheleute gemeinsam abschließen, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass es sich um ein Oder-Konto handelt und die Ehepartner eine Gesamtgläubigerstellung gem. § 428 BGB mit Einzelverfügungsbefugnis haben. Dafür spricht insbesondere der mit Bausparverträgen verfolgte Zweck, den Bausparern Finanzmittel für Bauvorhaben zur Verfügung zu stellen und das Interesse der Vertragsparteien, diese Mittel zügig und unkompliziert auszuzahlen. Dieser Interessenlage würde die Einzelverfügungsbefugnis eines Ehepartners über das Konto widersprechen, weil dann die Auszahlung des Guthabens von der Ermittlung der Erben abhängig wäre. Daher kann jeder Ehepartner allein die Auszahlung eines Kontoguthabens an sich verlangen (BGH 31.3.2009, XI ZR 288/08).

### **3. Kontrollmitteilungen im Todesfall**

#### **Das Bankgeheimnis**

Geldanlage und Vermögensverwaltung sind ein äußerst sensibles Geschäft, und ohne die Hilfe eines Kreditinstituts ist eine ordentliche Vermögensverwaltung - zumindest in Deutschland - nur sehr schwer möglich. Das Bankgeheimnis hat sowohl für die Banken als auch für ihre Kunden grundlegende Bedeutung. Erst durch dessen Existenz ist ein Vertrauensverhältnis gegeben, das es dem Kunden erlaubt, dem Institut seine finanziellen und somit höchstpersönlichen Verhältnisse offenzulegen.

Das Bankgeheimnis ist das Berufs- und Geschäftsgeheimnis im Kreditgewerbe. Die Bank schuldet ihren Kunden auf Grund des zivilrechtlichen Bankvertrags oder der Geschäftsverbindung umfassende Geheimhaltungspflicht. Dieses Vertrauensverhältnis wird aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken abgeleitet. Dabei besteht das Bankgeheimnis im Grundsatz aus zwei Hauptfaktoren:

- Der Verpflichtung des Kreditinstitutes, über Konten und sonstige Tatsachen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, keine Auskünfte zu erteilen,
- Dem Recht des Kreditinstituts, Auskünfte über die Verhältnisse des Kunden an Dritte zu verweigern.

Das gilt sowohl für den Kontenstand als auch für die Kontenbewegungen. Die Verschwiegenheitspflicht beginnt mit dem ersten Beratungsgespräch und wirkt auch über die Dauer der Verträge mit der Bank hinaus.

Auch mit dem Tod erlischt die Pflicht der Bank grundsätzlich nicht (große Ausnahme gegenüber dem Finanzamt, s.u.), sondern geht auf die Erben über. Die Geheimhaltungspflicht beschränkt sich nicht auf die reinen Vermögensverhältnisse, sondern auch auf Privatangelegenheiten.



Für das Steuerrecht ist das Bankgeheimnis generell in § 30a AO geregelt. Dabei soll aus der Grundintention des Gesetzes heraus die Finanzverwaltung auf das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden Rücksicht nehmen. Das Bankgeheimnis gilt grundsätzlich gegenüber jedermann, wenn nicht zwingendes Recht etwas anderes bestimmt. Grundsätzlich kann man sagen, dass eine Aufhebung dann in Frage kommt, wenn öffentliches Interesse bzw. ein Gemeinwohl an einer Veröffentlichung besteht.

Als Gesamtrechtsnachfolger hat der Erbe das Recht, über die Vermögensverhältnisse des Erblassers aufgeklärt zu werden. Auskünfte über zurückliegende Kontenbewegungen und Transaktionen werden jedoch nur bei berechtigtem Interesse erteilt, beispielsweise um zu klären, ob evtl. noch weitere Vermögenswerte vorhanden sind.

### **Einschränkungen im Erbfall**

Eine der wohl größten Einschränkungen des Bankgeheimnisses ist im ErbStG geregelt. Denn Kreditinstitute und Versicherungen erfüllen gem. §§ 33 ErbStG, 1, 3 ErbStDV gegenüber dem Erbschaftsteuerfinanzamt umfangreiche Anzeigepflichten. Hiernach sind alle inländischen Kreditinstitute verpflichtet, sämtliche Vermögensgegenstände des Erblassers am Todestag dem Finanzamt zu melden. Diese bereits seit dem 10.9.1919 bestehende Meldepflicht gilt – für Todesfälle vor und ab 2009 – für:

- Kontoguthaben,
- Spareinlagen,
- Depots,
- Schließfächer,
- Lebensversicherungssummen,
- Sterbefallversicherungen,
- Bausparverträge,
- Rentenansprüche zu Gunsten Dritter,
- Umschreibungen von Namensaktien und Namensschuldverschreibungen,
- Verträge zu Gunsten Dritter auf den Todesfall.

§ 33 ErbStG höhlt in großem Umfang § 30a AO aus; alles was zum Vertrauensverhältnis Bank - Kunde in den vorherigen Abschnitten erläutert worden ist, gilt im Todesfall nicht mehr. Aber auch der BFH hatte bereits in einem Beschluss vom 2.4.1992 (VIII B 129/91, BStBl I 1992, 616) deutlich zu erkennen gegeben, dass die Mitteilungspflicht und die damit verbundenen Auswertungen durch die Finanzbehörden rechtmäßig sind.

Auch das BMF hatte sich zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Kreditinstituten und deren Kunden gegenüber Ermittlungen bei Bankenprüfungen und gegenüber Sammelauskunftersuchen näher geäußert (23.3.1993, IV A 5 - S 0130 a - 3/93, BStBl I 1993, 330). Hiernach bleibt die Anzeigepflicht der Kreditinstitute nach § 33 ErbStG und die Auswertung der Anzeigen auch für Einkommensteuerzwecke durch § 30a Abs. 2 AO unberührt.



§ 30 a Abs. 3 AO entfaltet auch im Rahmen nicht strafrechtlich veranlasseter, typisch steuerrechtlicher Ermittlungen zur Gewinnung von Prüfmateriale für die Veranlagung keine "Sperrwirkung", wenn ein hinreichender Anlass für die Kontrollmitteilung besteht (BFH 9.12.2008, VII R 47/07, BStBl 2009 II S. 509). Dieser Tenor ist entsprechend in AEAO zu § 30a eingeflossen (BMF 30.7.2009, IV A 3 - S 0062/08/10007-06, BStBl 2009 I S. 807).

Im Todesfall werden somit sämtliche Bankverbindungen transparent – zumindest inländische. Gemeldet werden die Kontenstände von Vortodestag (BMF 2.3.1989, IV C 3 - S 3844 - 1206/88, DB 1989, 605), als "Buchungsschnitt" am jeweiligen Todestag. Dieses Verfahren gilt gleichermaßen für Konten und Wertpapierdepots eines Erblassers (BMF 12.6.1989, IV C 3 - S 3844 - 172/88, DStZ/E 1989, 203). Da Angaben zu den Guthaben auf den jeweiligen Todeszeitpunkt von den Geldinstituten aus technischen Gründen allgemein nicht gemacht werden können, entsprechen dem Sinn und Zweck des § 33 ErbStG am ehesten solche Anzeigen, in denen das Guthaben vom Beginn des Todestags des Erblassers angegeben wird. Denn es besteht eine im Einzelfall widerlegbare Vermutung dafür, dass dieses Guthaben auch im Zeitpunkt des Todes des Erblassers bestanden hat.

Bei Gemeinschaftskonten wird das Gesamtguthaben gemeldet. Hinzu kommen die aufgelaufenen Erträge. Versicherungen teilen der Finanzbehörde mit, wenn sie Guthaben an einen anderen als den Versicherungsnehmer auszahlen. Diese Vorschrift ist nicht auf den Todesfall beschränkt.

Bei Beträgen unter 2.500 Euro kann die Meldung unterbleiben. Diese Grenze bezieht sich aber auf die einzelne Bankbeziehung und nicht etwa auf jeden Kontenstand. Inländische Kreditinstitute teilen Vermögensstände automatisch und detailliert mit, denn eine Zuwiderhandlung gilt als Ordnungswidrigkeit.

**Hinweis:** Konten juristischer Personen werden nicht gemeldet. Das gilt auch dann, wenn der Erblasser Alleininhaber des Kontos war.

Überschreitet der Nachlass bestimmte Wertgrenzen, werden Kontrollmitteilungen für die Wohnsitzfinanzämter von Verstorbenem und Erwerber erstellt. Während für den gesamten Nachlass ein Reinvermögen von mehr als 250.000 Euro vorhanden sein muss, reicht bereits Kapitalvermögen in Höhe von 50.000 Euro aus, unabhängig von Verbindlichkeiten (Gemeinsamer Ländererlass 18.6.2003, BStBl I 2003, 392). Damit wird sicher gestellt, dass Erben, Vermächtnisnehmer und sonstige Begünstigte zumindest mit dem zugewendeten Vermögen ab dem Übergang steuerlich erfasst sind. Beim Erblasser bilden die Mitteilungen den Einstieg in die Überprüfung vergangener Jahre. Übertragungen von Kapitalvermögen zu Lebzeiten hingegen sind von solchen Kontrollen verschont.

Für den überlebenden Ehepartner kann sich aus den Kontrollmeldungen Konfliktpotential ergeben. Er hat die Steuererklärungen mit unterzeichnet, kann daher im Gegensatz zu den übrigen Erben eine Steuerhinterziehung begangen haben.

**Hinweis:** Durch die Erbschaftsteuerreform wurde § 30 Abs. 3 ErbStG neu gefasst. Der Anwendungsbereich der allgemeinen Anzeigepflicht der Erwerber in Erbfällen (§ 30 Abs. 1 ErbStG) wurde erweitert, um eine bessere Erfassung der steuerpflichtigen Fälle sicherzustellen. Die Erbschaftsteuer-Finanzämter sollen in Erbfällen unmittelbar von den Erwerbern Angaben insbesondere zur Zusammensetzung des Nachlasses und seines Werts erhalten, wenn zum Erwerb



Vermögen gehört, für das keine Anzeigepflichten Dritter bestehen (z.B. Banken und andere Vermögensverwahrer). Die Nachlassgerichte und Notare können in ihren Anzeigen nach § 34 vielfach keine Angaben zur Zusammensetzung und zum Wert des Nachlasses machen, weil sie ihnen nicht bekannt sind.

### Ausländische Kontenverbindungen

Liegen Konten jenseits der Grenze, sind Informationen im Ausgleichsverkehr zur Durchführung von DBA-Regelungen denkbar. Hierzu kommt es aber nur, wenn der Erbfall auch dort steuerpflichtig ist, etwa in Österreich oder der Schweiz. Hierzu muss der Verstorbene allerdings in diesen Ländern einen (Zweit-)Wohnsitz besessen haben. Im Regelfall geht das ausländische Kapitalvermögen daher ohne Kenntnis deutscher Finanzbehörden auf die Nachkommen über – und verbleibt dort.

Die EU-Zinsrichtlinie ändert an dieser Verschwiegenheit wenig. Denn die aus Anlegersicht interessanten Staaten wie Luxemburg, Österreich, Liechtenstein oder die Schweiz führen lediglich eine anonyme Quellensteuer ein, und dies auch nur für bestimmte Zinspapiere. Bankverbindungen in den Niederlanden, Italien oder Dänemark hingegen werden zwar dem Bundeszentralamt für Steuern gemeldet, sofern auch nur ein Euro Zinsen aus von der Richtlinie betroffenen Anlageformen fließt. Diese Anzeigepflicht umfasst aber nicht Vermögensbestände im Erbfall.

Die Mitteilungspflicht nach §§ 33 ErbStG gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung auch für hiesige Kreditinstitute in Bezug auf Auslandskonten ihrer rechtlich unselbständigen Zweigstellen sowie von der inländischen Konzernmutter abhängigen Auslandsinstitute (BMF 21.3.2001, IV C 7 - S 3844 - 6/01). Dies hat der BFH als zulässig eingestuft (31.5.2006, II R 66/04, BStBl II 2007, 49), da diese grenzüberschreitende Anzeigepflicht nicht gegen Grundfreiheiten verstößt.

Somit ist ein inländischer Vermögensverwahrer oder -verwalter verpflichtet, in die Anzeigen nach § 33 Abs. 1 ErbStG auch Vermögensgegenstände einzubeziehen, die von einer Zweigniederlassung im Ausland verwahrt oder verwaltet werden (FinMin Baden-Württemberg 24.1.2008, 3 - S 3844/20, StEK ErbStG 1974 § 33/45).

### Konsequenzen

Man kann also durchaus im Todesfalle vom gläsernen Steuerpflichtigen sprechen. Auch die Konto- und Depotnummern, die ansonsten nicht erfragt werden dürfen, werden detailliert aufgelistet. Die Finanzbehörde erfährt nicht nur Kontenstände, sondern auch, mit welchen Geldinstituten Geschäftsverbindungen bestanden. Auf Grund des Vermögens können dann natürlich auch Rückschlüsse auf die Einnahmen vor dem Todestag gezogen werden.

- *Wie konnte ein solches Vermögen in der Vergangenheit aus den erklärten Einnahmen unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse erwirtschaftet werden?*
- *Sind alle Zinsen zutreffend versteuert worden?*
- *Sind die Einnahmen, die dann als Kapital angelegt worden sind, zutreffend steuerlich erklärt worden?*



- *Wurden bei einem umfangreichen Aktienbestand auch entsprechende Spekulationsgeschäfte gemeldet?*

Man kann beruhigt davon ausgehen, dass alle Kreditinstitute die Vermögensstände automatisch und detailliert mitteilen. Denn bei Zuwiderhandlung gegen § 33 ErbStG droht Geldstrafe auf Grund einer vorliegenden Ordnungswidrigkeit!

Weitere, wichtige Punkte sind zu bedenken, an die vielleicht im ersten Moment in Zusammenhang mit der Mitteilungspflicht nicht gedacht wird:

- Auch Kontenstände von **Gemeinschaftskonten** (Und-/Oder-Konten) werden gemeldet. Insbesondere bei Ehegattenkonten wird somit auch das Vermögen des überlebenden Ehegatten (teilweise) bekannt, auch wenn es bei der Erbschaftsbesteuerung nicht angesetzt wird. Im Normalfall wird das Finanzamt die Bestände der Gemeinschaftskonten zur Hälfte der Besteuerung unterwerfen, es wird für den überlebenden Ehegatten schwierig sein, der Finanzbehörde einen niedrigeren Anteil zu erläutern. Bei hohen Gemeinschaftsbeständen wird der vorherige Kontenzufluss untersucht. Dabei könnte es zu steuerpflichtigen Schenkungsvorgängen kommen, wenn überwiegend nur einer der Partner eingezahlt hatte.
- Auf Grund der Vorlage von **Testamentsabschriften** erfährt die Finanzbehörde auch von sonstigen Vermögensgegenständen wie beispielsweise Schmuck, Münzen, Medaillen, Briefmarkensammlungen oder sonstigen Luxusgegenständen.
- Im Testament, das vielleicht schon vor einigen Jahren erstellt wurde, können Gegenstände aufgeführt sein, die am Todestag gar **nicht mehr im Besitz** des Erblassers waren, da er sie vorher veräußert oder verschenkt hat. Hieraus können sich dann bisher nicht erfasste Schenkungssteuervorgänge oder Spekulationsgewinne ergeben.
- Auf Grund der detaillierten Depotaufstellung kann das Finanzamt leichter einen möglichen **Spekulationsgewinn** durch den Erben ermitteln. Diese Recherche entfällt künftig, da die Banken auf Börsengewinne ohnehin Abgeltungsteuer erheben.
- Ist im letzten Willen ein Verweis auf **ausländische Kontoverbindungen**, werden Finanzbeamte hellhörig. Denn solche Erträge sind oftmals nicht deklariert worden.
- Die Mitteilungspflicht der Banken zu **Schließfächern** des Verstorbenen beschränkt sich darauf, dass ein solcher Gewahrsam bestand. Die Höhe bzw. die Art des dort aufbewahrten Vermögens wird dem Finanzamt nicht mitgeteilt. Das Kreditinstitut teilt also nur mit, dass der Erblasser ein Schließfach besessen hat, über den Inhalt hat es keinerlei Auskunft zu erteilen. Die Mitteilung über den Schließfachinhalt hat dann detailliert von den Erben innerhalb der Erbschaftsteuererklärung zu den sonstigen Angaben zu erfolgen. Dabei kann es sich natürlich auch nur um Vertragsunterlagen, z.B. für eine Versicherung oder einen Notarvertrag, handeln, die steuerlich gar keine Rolle spielen.
- Die Bankenmitteilungen dienen den Finanzämtern lediglich als **Kontrollmaterial** und befreien die Erben nicht von der Pflicht, in der Erbschaftsteuererklärung das Guthaben und das Wertpapiervermögen des Erblassers mit dem tatsächlichen Wert im Zeitpunkt des Todes anzugeben. Wird also von den Erben in der Steuererklärung ein - von der Bankenanzeige ab-



weichendes - Vermögen erklärt, dann ist es Aufgabe des Finanzamts, das richtige Erblasservermögen zu ermitteln und der Besteuerung zu Grunde zu legen.

- Problematisch wird die Anzeigepflicht der Banken, **wenn am Todestag selbst noch Guthaben abgehoben** oder das Konto sogar aufgelöst wird. Welches Stichtagsvermögen zu welcher Uhrzeit muss mitgeteilt werden?

Auch hierzu hat sich die Finanzverwaltung Gedanken gemacht: Dem Sinn des § 33 ErbStG entspricht es am ehesten, wenn der Stand zum Beginn des Todestages angegeben wird. Änderungen im Laufe des Tages, auch wenn der Erblasser erst am späten Abend stirbt, bleiben unberücksichtigt. Sofern ein Kreditinstitut banküblich beispielsweise erst gegen Mittag den Kontenstand ermittelt, so ist in diesen Fällen der Stand des Vortages anzugeben (BMF-Schreiben vom 2.3.1989).

- Werden Konten oder Depots einige **Tage vor dem Todestag aufgelöst**, so ist die Bank von jeglicher Mitteilungsfrist befreit, die Finanzbehörden erfahren auf dem Wege der Vermögensanzeige nichts von derartigen Beträgen. Allerdings könnten Finanzbeamte über die seit April 2005 erlaubte Onlineabfrage auch auf solche Kontenverbindungen stoßen oder über die plötzliche Kontoauslösung stolpern. Natürlich sind auch solche Kapitalvermögen bei der Erbschaftsteuererklärung anzugeben.
- In vielen Fällen erfährt die Bank erst nach Jahren von einem Todesfall. Insbesondere bei Oder-Konten von Ehegatten kann der überlebende Teil jahrelang weiter über ein Konto problemlos verfügen. Die Banken müssen bis zu 15 Jahre zurückliegend noch Meldung machen. Das hängt mit der 10jährigen Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung zusammen, die durch den gesetzlichen Fristenlauf in den meisten Fällen erst nach 15 Jahren regelmäßig abgelau- fen sein wird.
- Die Mitteilungspflicht umfasst auch die **Todesanzeige** durch die Standesämter, die Erteilung von **Erbscheinen** und Fortsetzung von Nachlassverwaltungen durch Gerichte und Notare sowie die Veröffentlichung von Testamenten und Erbauseinandersetzungen.
- Die Anzeigepflicht bezieht sich nur auf inländische Banken; Guthaben bei **ausländischen Kreditinstituten** oder aus Zollanschlussgebieten werden nicht den deutschen Finanzbehörden gemeldet (Ausnahme unselbstständige Zweigstellen).
- Erben, die ihren **Wohnsitz im Ausland** haben, bekommen ihren Erbanteil von Banken nur dann ausgezahlt, wenn sie die fällige Erbschaftsteuer in Deutschland gezahlt haben (§ 20 Abs. 6 ErbStG). Sollten die Beträge vorzeitig ausgezahlt worden sein, so haftet die Bank für die geschuldeten Steuern (Details: BFH 18.7.2007, II R 18/06, BStBl II 2007, 788). Diese Haftung trifft eine Bank, die ohne Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes ein Kontoguthaben vollständig auszahlt, das in den Nachlass gefallen war, sowohl für dieses Guthaben als auch für weitere Konten und Guthaben des Erblassers, die nicht in den Nachlass gefallen, sondern durch Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall außerhalb des Erb- gangs übertragen worden sind (BFH 12.3.2009, II R 51/07).



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 0  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.